

Richtlinie für die Gewährung von
Investitionszuschüssen durch die Stadt Rotenburg
(Wümme)

I. Allgemeiner Teil

1. Die Stadt Rotenburg (Wümme) kann auf Antrag im Rahmen der hierfür jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen für Investitionsvorhaben von juristischen Personen oder Personenvereinigungen im Sinne von § 22 Niedersächsische Gemeindeordnung (Vereine, Institutionen u.ä. mit Sitz in Rotenburg) auf den Gebieten des Sports, der Jugendpflege, der Kulturpflege, der Heimatpflege und der sozialen Einrichtungen gewähren. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen und auf eine bestimmte Höhe der Zuwendungen besteht nicht. Weitere mögliche andere öffentliche Fördermittel sind in Anspruch zu nehmen. Die Zuwendungen werden als verlorene Zuschüsse oder als Darlehen gewährt. Anstelle von Darlehen können auch zeitlich befristete Schuldendiensthilfen bewilligt werden.

In den Fällen, in denen die Trägerin/ der Träger aus dem geplanten Investitionsvorhaben erhebliche laufende Einnahmen erzielen wird, werden Zuwendungen nur gewährt, wenn die Trägerin/ der Träger gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) im Sinne des § 51 der Abgabenordnung 1977 verfolgt. In diesen Fällen werden die Zuwendungen grundsätzlich als Darlehen oder zeitlich befristete Schuldendiensthilfe bewilligt.

2. Grundsätzlich soll der Betrag der Zuwendung die verbleibende Eigenleistung des Trägers nicht übersteigen.
3. Bei der Gewährung von Zuwendungen werden die im Antrag angegebenen und durch entsprechende Unterlagen belegten angemessenen Investitionskosten zugrunde gelegt. Eigenleistungen werden grundsätzlich mit 15 € je Arbeitsstunde als zuwendungsfähiger Aufwand anerkannt. Angemessen sind nur Investitionskosten für Mindestausstattungen.

Hat ein Investitionsvorhaben überörtliche Bedeutung, werden grundsätzlich nur die Kosten als angemessen berücksichtigt, die dem Interessenanteil der Benutzerinnen und Benutzer aus der Stadt Rotenburg (Wümme) entsprechen. Soweit der Anteil auswärtiger Mitglieder in Vereinen, Gruppen usw. 20 % und mehr beträgt ist der Zuschuss entsprechend (Anteil auswärtige Mitglieder zu Anteil einheimische Mitglieder) zu quotieren.

Grunderwerbskosten und öffentliche Abgaben für die Erschließung (z. B. Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge, Kanalbaubeiträge) werden bei der Bemessung der Zuwendungen nicht berücksichtigt. Das Gleiche gilt für Kosten von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten.

4. Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme formlos einzureichen. Sofern im Haushalt der Stadt für eine Bezuschussung keine Mittel vorhanden sind, sollten die Anträge auch so rechtzeitig (15.9.) eingereicht werden, dass hierüber noch im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanberatungen entschieden werden kann. Wird vor der

Entscheidung über den Antrag mit der Maßnahme begonnen, ist die Gewährung einer Zuwendung ausgeschlossen, es sei denn, dass die Stadt dem vorzeitigen Beginn der Maßnahme zugestimmt hat.

5. Für die Prüfung von Anträgen auf Zuwendung sind bau- und finanztechnische Unterlagen (Pläne, Kostenübersicht, Finanzierungsplan) einzureichen. Außerdem ist nachzuweisen, dass das Grundstück, auf dem das Vorhaben erstellt werden soll, im Eigentum der Trägerin/ des Trägers der Maßnahme steht oder von ihr/ ihm bei Hochbauten für mindestens 25 Jahre gepachtet wurde, ansonsten für mindestens 10 Jahre. Für die Gewährung einer Zuwendung ist Voraussetzung, dass die im Finanzierungsplan vorgesehene Finanzierung als gesichert erscheint.

Der Nachweis zweckentsprechender Verwendung ist nach Abschluss der Maßnahme formlos vorzulegen. Der Verwendungsnachweis muss Aufschluss über Eigenmittel, Eigenleistungen sowie öffentliche Mittel geben. Originalbelege sind auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen.

6. Eine zweckfremde Verwendung von Zuwendungen begründet eine – gegebenenfalls zeitanteilige - Rückzahlungsverpflichtung der Empfängerin/ des Empfängers. Die Zweckbindungsfrist beträgt mindestens:
 - a) bei Hochbauten 25 Jahre
 - b) bei Einrichtungen und Außenanlagen 10 Jahre
 - c) bei Geräten 5 Jahre
7. Zuwendungen der Stadt werden grundsätzlich nur als Anteilfinanzierung gewährt. Das bedeutet, dass eine Zuwendung nachträglich um den anteiligen Betrag gekürzt werden kann, um den die tatsächlichen Kosten hinter den im Antrag angegebenen Kosten zurückbleiben.
8. Bei Vorliegen besonderer Gründe (z. B. besonderes öffentliches Interesse für ein Investitionsvorhaben, Finanzlage des Antragsstellers) kann die Stadt von den vorstehenden Regelungen oder der im besonderen Teil dieser Richtlinien vorgesehenen Höhe der Zuwendungen ausnahmsweise abweichen.
9. Rentable Investitionen bzw. Investitionen zur gewerblichen Nutzung werden nicht aus städtischen Mitteln gefördert.
10. Die Mindestinvestitionssumme beträgt 2.500 € und der Fördersatz 20 v.H.

II. Besonderer Teil

1. Förderung des Sportstättenbaues und der Kosten für Sportgeräte

1.1. Förderfähig sind Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschließlich der Erstausrüstung. Größere Instandsetzungen mit einer Investitionssumme von mindestens 2.500 € werden mit einem Fördersatz 20 v.H. und maximal mit 10.000 € gefördert. Ebenso kann die Beschaffung von Sportgeräten mit einem Wert von mindestens 2.00 € je Gerät gefördert werden.

1.2. Schulsportstätten sind von der Förderung ausgenommen.

1.3. Die Anträge von Vereinen, die der Arbeitsgemeinschaft Rotenburger Sportvereine angehören, werden vor der Entscheidung der Arbeitsgemeinschaft Rotenburger Sportvereine (ARS) zur Stellungnahme zugeleitet.

Förderung der Jugendpflege

2.1 Förderfähig sind Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschließlich der Erstausrüstung. Größere Instandsetzungen mit einer Investitionssumme von mindestens 2.500 € werden mit einem Fördersatz 20 v.H. und maximal mit 10.000 € gefördert.

2.2 Zuwendungsempfänger können nur anerkannte Träger der Jugendpflege und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sein.

2.3 Anträge von Jugendverbänden, die dem Stadtjugendring angehören, werden vor der Entscheidung dem Stadtjugendring zur Stellungnahme zugeleitet.

3. Förderung der Kulturpflege und der Heimatpflege

3.1 Es können Investitionsvorhaben auf den Gebieten der Kulturpflege und der Heimatpflege gefördert werden. Förderfähig sind Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschließlich der Erstausrüstung. Größere Instandsetzungen mit einer Investitionssumme von mindestens 2.500 € werden mit einem Fördersatz 20 v.H. und maximal mit 10.000 € gefördert.

4. Förderung sozialer Einrichtungen

4.1 Der Neu-, Um- und Erweiterungsbau sowie die Einrichtung von sozialen Institutionen (z.B. Kindertagesstätten, Altenbegegnungsstätten, Einrichtungen für Behinderte, Sozialstation) kann gefördert werden. Größere Instandsetzungen mit einer Investitionssumme von mindestens 2.500 € werden mit einem Fördersatz 20 v.H. und maximal mit 10.000 € gefördert.